

**Achte Satzung zur Änderung der
Neufassung der allgemeinen
Studien- und Prüfungsordnung für die
lehramtsbezogenen Bachelor- und
Masterstudiengänge
an der Universität Potsdam
(BAMALA-O)**

Vom 13. Dezember 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 13. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 700), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Zeile zu § 24 wird die Zeile „§ 24b Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) als besonderer lehrerbildender Masterstudiengang“ und unter der Zeile zu § 29 wird die Zeile „§ 29a Schulpraktische Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ eingefügt.
 - b) In einer neuen Zeile wird folgende Wendung angefügt: „X. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das besondere Masterstudium Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)“.

2. In § 5a Abs. 2 Satz 2 wird im 3. Spiegelstrich das

Wort „Sprecherziehung“ durch die Worte „Sprecherziehung, Übung „Stimme und Kommunikation im Lehramt““ ersetzt.

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach §§ 23 und § 24“ durch die Worte „nach den §§ 23 bis 24b“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den §§ 23 und § 24“ durch die Worte „den §§ 23 bis 24b“ ersetzt. Der Tabelle nach Satz 3 wird folgende Zeile angefügt:

Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) (M.Ed.) als besonderer lehramtsbezogener Masterstudiengang (§ 22 Abs. 2).	Fach 2	Gesamtes Studium
--	--------	------------------

4. In § 9 Abs. 4 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine erfolgte Anmeldung kann bis zum zweiten Kalendarstag vor dem Prüfungszeitpunkt zurückgenommen werden.“.

5. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Für Masterstudiengänge muss zusätzlich der Nachweis des erfolgreich bestanden Moduls zum Schulpraktikum erbracht werden, sofern der Masterstudiengang das Schulpraktikum umfasst. Ist die Modulprüfung in einem Pflichtmodul oder die Abschlussarbeit des Studiengangs oder bei den entsprechenden Masterstudiengängen das Modul zum Schulpraktikum endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden.“.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(beim Masterstudium)“ durch die Worte „(beim entsprechenden Masterstudium)“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Im Masterzeugnis sind zudem die dem Schulpraktikum zugeordneten Leistungspunkte auszuweisen, sofern der Masterstudiengang das Schulpraktikum umfasst. Außerdem muss das Masterzeugnis Aussagen zur Akkreditierung des jeweiligen Masterstudiengangs enthalten.“.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 19. Dezember 2023.

7. § 21a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Zugang und gegebenenfalls die Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudium regelt der Senat der Universität Potsdam auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BbgLeBiG und der LSV durch Satzung.“.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 4 erfolgt das lehramtsbezogene Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) ohne die erste Stufe des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums in einem besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BbgLeBiG und den § 17a ff. LSV. Die Regelstudienzeit dieses Masterstudiengangs beträgt für ein Vollzeitstudium einschließlich der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (120 LP).“.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium wird als Bachelor- und Masterstudium

- für das Lehramt für die Primarstufe,
- für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)
- und für das Lehramt für Förderpädagogik angeboten. Zudem wird ein besonderer lehramtsbezogener Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) angeboten.“.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in dem das Schulpraktikum durchgeführt wird“ durch die Worte „in dem das Schulpraktikum durchgeführt wird, sofern der Studiengang das Schulpraktikum umfasst“ ersetzt.

Einfügung von § 24b aus Layoutgründen (Tabelle) unten Nr. 12.

9. Nach § 29 wird folgender § 29a neu eingefügt:

„§ 29a Schulpraktische Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang

(1) Das besondere lehramtsbezogene Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) umfasst schulpraktische Studien. Innerhalb des Masterstudiums sind:

- a) ein Orientierungspraktikum,
- b) ein Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung sowie
- c) fachdidaktische Tagespraktika im Fach 1 und Fach 2

zu absolvieren.

(2) Alle schulpraktischen Studien sind durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zu betreuen. Die Organisation der schulpraktischen Studien regelt die Neufassung der Ordnung

für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).“.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a neu eingefügt:

„(3b) Beim besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) ist die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft eines der studierten Fächer anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachdidaktik angefertigt, so kann das Thema mit fachwissenschaftlichen Bezügen gestellt werden. Wird die Masterarbeit in den Fachwissenschaften angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß Satz 1 zu stellen.“.

b) In Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt: „Im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) beträgt der Umfang der Masterarbeit inklusive der Disputation 15 Leistungspunkte; die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend.“.

c) In Abs. 7 Satz 6, Abs. 8 Satz 7 und Abs. 12 Satz 8 werden jeweils die Worte „von Absatz 4a“ durch die Worte „von Absatz 4 Satz 4 und von Absatz 4a“ ersetzt.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Wendung „(§§ 23, 24 bzw. 24a)“ durch die Wendung „(§§ 23, 24, 24a oder 24b)“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4a wird folgender Abs. 4b neu eingefügt:

„(4b) Die Gesamtnote des Masterabschlusses im Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) (§ 24b) ergibt sich durch die Noten für Fach 1 und Fach 2, die Note für den Studienbereich Bildungswissenschaften und die Note für die Masterarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.“.

12. Nach § 24a wird folgender § 24b neu eingefügt:

„§ 24b Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) als besonderer lehramtsbezogener Masterstudiengang

Das Studium im besonderen lehramtsbezogenem Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) setzt sich aus folgenden Bestandteilen inklusive der schulpraktischen Studien (§ 29a) zusammen:

	Masterstudium
Fach 1 (berufliches Fach, nur Fachdidaktik)	18 LP
Fach 2 (allgemeinbildendes Fach)	45 LP, davon mindestens 18 LP fachdidaktische Anteile
Studienbereich Bildungswissenschaften	42 LP (davon mindestens 3 LP inklusionspädagogische und didaktische Grundlagen)
Masterarbeit	15 LP
Insgesamt	120 LP

Das Studium der Fächer schließt die fachdidaktischen Anteile ein. In den fachspezifischen Ordnungen sind in den Fächern die Leistungspunkte für die fachdidaktischen Anteile auszuweisen.“

13. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. IX. wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für Förderpädagogik (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS (Praxissemester)	4. FS	Summe
Fach	30	30	--	12	21 LP
Studienbereich Förderpädagogik			--		45 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften			6		12 LP
Schulpraktikum	--	--	24	--	24 LP
Masterarbeit	--	--	--	18	18 LP
Summe	30	30	30	30	120 LP

Die genaue Verteilung der Leistungspunkte des Faches, der Förderpädagogik und der Bildungswissenschaften ist in der fachspezifischen Ordnung auszuweisen. Die Summe der dort ausgewiesenen Leistungspunkte des Faches, der Förderpädagogik und der Bildungswissenschaften muss der Summe der Leistungspunkte des Faches, der Förderpädagogik und der Bildungswissenschaften des jeweiligen Fachsemesters in der Tabelle entsprechen.“

b) Es wird folgende Nr. X. angefügt:

„X. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	Summe
Fach 1 (berufliches Fach)	30	30	30	15	18 LP
Fach 2 (allgemeinbildendes Fach)					45 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften					42 LP
Masterarbeit	--	--	--	15	15 LP
Summe	30	30	30	30	120 LP

Die genaue Verteilung der Leistungspunkte der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften ist in den fachspezifischen Ordnungen für die beiden Fächer und den Studienbereich Bildungswissenschaften auszuweisen. Die Summe der dort ausgewiesenen Leistungspunkte der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften muss der Summe der Leistungspunkte der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften des jeweiligen Fachsemesters in der Tabelle entsprechen.“

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 1 Nr. 4 am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Prüfungen, für welche eine formgerechte Anmeldung nach § 9 Abs. 3 BAMALA-O erst ab dem 1. Oktober 2024 durchführbar ist.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.